

Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 6: Policeyordnungen in den Fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg, hg. von Wolfgang Wüst, red. von Regina HINDELANG. Wissenschaftlicher Kommissionsverlag, Erlangen 2013, 672 S. ISBN 978-3-940804-04-4.

2013 ist der sechste Band der Editionsreihe „Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“, die von Wolfgang Wüst, Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Universität Erlangen-Nürnberg, herausgegeben wird, erschienen. Dieser Band widmet sich nun der Policeygesetzgebung der fränkischen Hochstifte Bamberg, Eichstätt und Würzburg und druckt insgesamt 79 Ordnungen aus der Zeit von ca. 1452 bis 1803 ab. Territorial verteilen sie sich auf 13 Ordnungen für das Hochstift Bamberg, neun Ordnungen für das Hochstift Eichstätt und 56 Ordnungen für das Hochstift Würzburg. Angeordnet sind diese Gesetze nun erstmals nach sachlichen Gesichtspunkten (Amt, Hof, Verwaltung: 6 Ordnungen; Kirche und Konfession: 13; Reichskreise und Landstände: 6; Energie, Handel und Wirtschaft: 13; Bildung, Gesellschaft und Soziales – mit Untergruppen: 34; Gesundheit und Seuchenprävention: 3; Dorfgemeinschaften: 4). Im Vorgängerband zu den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth (siehe dazu meine Rezension in MIÖG 212 [2013] 146–148) war noch eine chronologische Gliederung gewählt worden.

In der Einleitung (S. 13–40) geht Wüst der teilweisen „Rückbesinnung“ der historischen Forschung auf die geistlichen Staaten nach und versucht die Besonderheit geistlicher Staaten resp. „weltlicher Staate(n) unter dem Regiment geistlicher Reichsfürsten“ mittels der zeitgenössischen, stark polemisierenden Kritik an diesen etwas zu konturieren. In Rückkoppelung auf die Vielfalt der Quellen zur „guten Policey“ dieser Staaten kann er aber keinen „Befund einseitiger Rückständigkeits- beziehungsweise Fortschrittsdiskurse“ feststellen. Richtigerweise wird dargestellt, dass bislang es eine eher „überbetonte (...) Trennungslinie zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft“ gab, die in den Quellen keine Entsprechung findet. Kurze territoriale Kapitel zu den Gesetzgebungsaktivitäten in den einzelnen Hochstiften beleuchten ein wenig den legislativen Hintergrund (S. 19ff., 22ff., 27ff.). Im Editionsteil (ab S. 47) finden sich dann allein für die Bamberger Hofordnung von 1506 (S. 47ff.) wie auch die vier Dorfordnungen von Aurach, Eichstätt, Kleukheim und Ebensfeld (S. 539ff.) spezielle Einleitungen. Ansonsten erfolgt bloß ein Abdruck der betreffenden Ordnung. Jede Edition ist mit dem Namen des Bearbeiters – insgesamt haben 25 Personen an dem Werk mitgearbeitet – gekennzeichnet. Zur Qualität der Edition kann ich eigentlich relativ wenig aussagen, weil nur wenige Abbildungen eine Überprüfung zulassen. Bei der Kleukheimer Dorfordnung (S. 555ff.) wird nicht ganz klar, welche Vorlage dem Abdruck zugrunde lag. Der Einleitungstext gibt zwar an, dass nach den „im Konvolut A 90 L. 482 Nr. 1750, in den Produkten Nr. 1 und 2 vorliegenden Texte von 1577 und 1617“ ediert wurde. Die Abbildung der ersten Seite der Ordnung (S. 566; Prod. 1!) ist aber mit der Edition auf S. 562 nicht ganz in Einklang zu bringen (Abb.: „Des hochwürdigen fürsten vnnd herrn, Veiten bischoven zue Bamberg, ihrer fürstlichen gnaden, die zeit geordneter ambtman zue Lichtenfels ...“; in der Edition: „Des hochwurdigen fürsten vnnd herrn, herrn Veiten bischoff zu Bamberg, irer fürstlichen gnaden, die zeit geordntter amptman zu Lichtenfels ...“). Bei der Edition der Bamberger Ordnung der Klein- und Großuhrmacher aus 1745 kann man beim Vergleich mit der Abbildung

(S. 401f.) allein einen kleinen Flüchtigkeitsfehler erkennen („uhmachere“ statt recte „uhrmachere“; Zeile 4 der Edition auf S. 399).

Bei Nr. 3, der Eichstätter Policyordnung unter Bischoff Marquard II. von 1658, wäre es konsequenter gewesen, in Überschrift und Inhaltsverzeichnis gleich von den „Additiones“ zur Eichstätter Policyordnung zu reden. Denn abgedruckt werden allein diese. Die Policyordnung selbst ist ja schon in Band II der Editionsreihe (Die „gute“ Policy im Reichskreis II [Berlin 2003] 495–521) wiedergegeben, ein Detail, das man in der Einleitung zu Eichstätt (S. 22ff.) vergeblich sucht. Auch in den Einleitungen zu Bamberg und Würzburg wäre ein genauerer Hinweis auf den Abdruck der Bamberger Policyordnungen von 1616 und 1686 und der Würzburger von 1585 und 1664 in ebendiesem Band II (S. 469ff., 487ff.; S. 399ff., 412ff.) angebracht gewesen. Diese findet man nur nebenbei zitiert.

Folgen noch weitere Bände der Reihe „Die ‚gute‘ Policy im Reichskreis“? Wüst erwähnt im Vorwort immerhin, dass es reizvoll wäre, „die süddeutsche Quellenperspektive eines Tages um die Ordnungen ausgewählter Reichsstädte zu erweitern“.

Wien

Josef Pauser